



Stadt Bielefeld

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

 www.bielefeld.de

A photograph showing a caregiver in a light blue uniform holding the hand of an elderly person. The caregiver's hand is on top, and the elderly person's hand is on the bottom. The background is blurred, showing what appears to be a hospital or care facility setting.

**Tätigkeitsbericht der
WTG-Behörde 2019 – 2020**

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines – Einleitung	2
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	2
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2 Fortbildungen	3
2.3 Qualitätsmanagement	3
3. Wohn- und Betreuungsangebote	4
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	5
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	6
4.1 Beratung und Information	6
4.2 Prüftätigkeit	7
4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	8
4.2.2 Anlassprüfungen/Beschwerden	9
4.2.3 Prüfergebnisse	10
4.2.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst	11
4.2.5 Anzeigeverpflichtung über das elektronische Datenbankverfahren PfAD.wtg	11
4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	12
4.2.7 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	12
4.2.8 Gebührenerhebung	12
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	13
5. Infektionen mit Legionellen	13
6. Umgang mit der Corona-Pandemie	14
7. Fazit, Entwicklungen, Ausblick	16
8. Ansprechpersonen, Anlagen, Links	18

1. Allgemeines – Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) verpflichtet die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden (WTG-Behörden, ehemals Heimaufsichten) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht fasst die Tätigkeiten der Bielefelder WTG-Behörde in den Jahren 2019 und 2020 zusammen und knüpft an die Berichte aus den Vorjahren an. Er entspricht dem vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes NRW (MAGS NRW) vorgegebenen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau der Tätigkeitsberichte.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW ist am 24.04.2019 erneut novelliert worden. Mit der Gesetzesnovelle haben sich für die Einrichtungen u.a. folgende Änderungen ergeben:

- weitgehende Aufhebung der im WTG bisher vorgegebenen Qualifikationsanforderungen an Einrichtungsleitungen, Verantwortung für Einstellungen liegt bei Trägerinnen und Trägern;
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen durch fachliche Weisungsunabhängigkeit;
- verstärkter Fokus auf der Vermeidung von Doppelprüfungen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Internetzugangs (WLAN) in den Einrichtungen;
- Einführung des „Heimfinders“ – einer landeseinheitlichen Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze (www.heimfinder.nrw.de).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Der Fachbereich der WTG-Behörde besteht aus einem multiprofessionellen Team mit Verwaltungs- und Pflegefachkräften. Nach Aufstockung um eine 0,5-Pflegefachkraftstelle zum 01.09.2019 stand zum Ende des Berichtszeitraums ein Gesamtstellenanteil von 5,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung, der sich auf acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Leitung) verteilt. Davon entfallen

- 3,5 VZÄ auf Verwaltungskräfte des gehobenen Dienstes (oder vergleichbar) und
- 2,0 VZÄ auf Pflegefachkräfte.

Die Stellen der Pflegefachkräfte konnten im Berichtszeitraum nicht durchgehend voll besetzt werden. So ist ein 0,5-Stellenteile einer Pflegefachkraft seit April 2020 wegen einer Langzeiterkrankung unbesetzt

Das Team begleitet regelmäßig Anwärterinnen und Anwärter in unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten. Drei Mitarbeitende des Bereichs verfügen über eine Zulassung als Praxisprüfer bzw. Praxisprüferin.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Sie wirken dabei jeweils als Multiplikatoren für das gesamte Team. Da das Team im Berichtszeitraum durch neue Kolleginnen und Kollegen verstärkt wurde, lag der Fokus in 2019 primär auf der Einarbeitung der neuen Kräfte und der Neuorganisation der Arbeitsgrundlagen in der Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang fand ein Workshop zum Thema „Verbesserung der Prüfquote in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ statt. Des Weiteren wurde eine Informationsveranstaltung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) besucht. In 2020 gab es aufgrund der Corona-Pandemie keine einschlägigen Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde haben feste Zuständigkeiten, die sich im Wesentlichen an der Trägerstruktur orientieren. Jede/jeder Mitarbeitende ist damit für unterschiedliche Arten von Leistungsangeboten eines Trägers zuständig, so dass „Sprachfähigkeit“ für alle Leistungstypen des WTG besteht.

In der WTG-Behörde finden regelhafte und anlassbezogene Dienstbesprechungen statt, in denen insbesondere fachbezogene Fragen, aktuelle Entwicklungen und konkrete Fallkonstellationen erörtert werden. So wird sichergestellt, dass die Verfahren und Abläufe einheitlich und abgestimmt erfolgen. Zu besonderen Themen werden Gäste oder Referentinnen und Referenten eingeladen. Die Leiterin der WTG-Behörde nimmt darüber hinaus regelmäßig an den geschäftsbereichs- und amtsbezogenen Dienstbesprechungen teil.

Die WTG-Behörde ist in den für den Arbeitsbereich relevanten Gremien vertreten, so z. B. in der Konferenz Alter und Pflege. Es finden regelmäßige Austauschtreffen mit der Altenhilfe-/Pflegebedarfsplanung (angesiedelt im Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention) und mit den WTG-Behörden anderer Kommunen statt. In regelmäßigen Abständen finden Austauschtreffen mit Vertretern der Pflegekassen, des Medizinischen Dienstes – MD (vorher Medizinischer Dienst der Krankenkassen – MDK) und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung statt. Je nach Bedarf und Thematik nimmt die WTG-Behörde an den Konferenzen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen teil. Jahresgespräche mit Trägern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls etabliert. Zusätzlich finden fallbezogene Abstimmungen mit anderen städtischen Ämtern, wie z. B. der Bauverwaltung oder der Gesundheitsverwaltung statt.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Detmold / MAGS) veranstalten regelmäßig Dienstbesprechungen mit den WTG-Behörden zum Austausch und zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen. Da der Berichtszeitraum ab Anfang 2020 stark durch die Corona-Pandemie geprägt war, konnten nicht alle geplanten Veranstaltungen wie geplant durchgeführt werden – ein kleinerer Teil hat aber virtuell stattgefunden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und ob sie den qualitativen Anforderungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Angebote im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG):

Angebot	Beschreibung
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
Angebote des Servicewohnens	Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen verbunden ist
Ambulante Dienste	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
Gasteinrichtungen	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigeverpflichtung gegenüber der WTG-Behörde, müssen ansonsten aber keine weiteren Anforderungen des WTG erfüllen. Die Meldeverpflichtung ist aufgenommen worden, um den zuständigen Behörden einen vollständigen Überblick über die Angebotslandschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen. Ähnliches gilt für die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, die frei in der Gestaltung ihres Zusammenlebens sind und nicht den Anforderungen des WTG unterliegen.

Ambulante Dienste sind ebenfalls anzeigepflichtig und dem WTG aus statistischen Zwecken unterstellt worden. Sie werden von der WTG-Behörde nur dann regelmäßig überprüft, soweit sie ihre Dienste in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbringen. In allen anderen Fällen verbleibt das Prüfrecht beim Medizinischen Dienst (MD) und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV). Lediglich in Einzelfällen besteht für die WTG-Behörde ein Prüfauftrag auch für ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften; dies allerdings nur zur Abwehr einer akuten Gefahr und nur für den Fall, dass eine vorrangige Prüfung durch die vorgenannten Prüfdienste nicht möglich ist.

Über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg sind aktuell

- 66 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- 26 ambulante Dienste der Eingliederungshilfe mit Leistungsvereinbarung nach § 123 SGB IX

gemeldet worden.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Zum 31.12.2020 fielen in Bielefeld 192 Pflege- und Betreuungseinrichtungen unter den Geltungsbereich des WTG. Differenziert nach den einzelnen Leistungsarten stellt sich das Angebot wie folgt auf:

Einrichtungstyp	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Plätze 2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot			
• der Altenpflege	33	33	2.755
• der Eingliederungshilfe	56	55	1.755
Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	54	76 *	657
Gasteinrichtungen			
• Tagespflege	23	24	343
• Hospiz	1	1	10
• Kurzzeitpflege	3	3	51
Gesamt	170	192	5.571

* hiervon 24 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Der Bestand der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde steigt weiter an. Veränderungen haben sich insbesondere im Bereich der Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe ergeben. Hierbei handelt es sich in der Regel um intensiv betreute bzw. intensiv ambulant unterstützte Wohnformen, in denen Menschen mit wesentlichen psychischen bzw. geistigen Behinderungen leben, deren Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf bis dato üblicherweise in einem stationären Betreuungssetting abgebildet wurde. Im Rahmen der Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes sollen aber auch Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer inklusiven Gesellschaft selbst entscheiden können, wo und wie sie leben wollen und somit größtmögliche Teilhabechancen am Leben in der Gemeinschaft verwirklichen können. Das Bundesteil-

habegesetz formuliert daher auch als neue Beschreibung die „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“, die auch bei einem eigentlich bestehenden stationären Hilfebedarf intensiv ambulante Versorgung ermöglichen sollen. Das Wohn- und Teilhabegesetz vollzieht diese geänderte Begrifflichkeit bisher nicht nach mit der Folge, dass Einordnungsprobleme bei den entsprechenden Angeboten bestehen. Aufgrund des hohen Schutzbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer von intensiv betreuten bzw. intensiv ambulant unterstützten Wohnformen werden diese von der WTG-Behörde als anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe eingestuft und entsprechend kontrolliert.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG beschreibt einen umfassenden Informations- und Beratungsauftrag gegenüber verschiedenen Adressaten. Die WTG-Behörde berät Nutzer und Nutzerinnen, Mitglieder der Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, Angehörige, Betreuer und Betreuerinnen, aber auch Betreiber und deren Leitungspersonal zu allen Fragestellungen, die sich aus den rechtlichen Grundlagen des WTG ergeben. Die Beratungen umfassen z. B. ordnungsrechtliche Mindeststandards zur baulichen Ausstattung von Einrichtungen, zur Personalausstattung und Qualifikation des Personals, zur Wohn- und Pflegequalität und zu Mitwirkungsfragen. Dabei gilt die Maßgabe, dass jeder Anordnung einer ordnungsrechtlichen Maßnahme eine passende Beratung zur Abstellung eines festgestellten Mangels vorauszugehen hat und Sanktionen erst dann erfolgen, wenn dies zur Mängelbeseitigung nicht ausreicht (Grundsatz Beratung vor Sanktion).

Im Jahr 2019 lag der Fokus der Beratungen insbesondere auf allen Fragestellungen, die sich durch die veränderte Fassung des WTG zum 24.04.2019 ergeben haben.

Das Jahr 2020 war ab dem Frühjahr durch die Corona-Pandemie geprägt, worauf im Rahmen dieses Berichtes gesondert eingegangen wird. Die Beratungsanfragen bezogen sich in diesem Zusammenhang auf den Umgang mit der Corona-Pandemie im Allgemeinen und Anforderungen rund um einen adäquaten Infektionsschutz im Besonderen.

Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich ein nicht unerheblicher Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Gründung neuer Wohnprojekte sowie nötiger Umbaumaßnahmen von bereits bestehenden Einrichtungen gezeigt. Gemeint sind insbesondere stationäre und teilstationäre Projekte nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung, aber auch andere Investitionsprojekte, für die das APG nicht gilt.

Im Rahmen des APG-Verfahrens war die WTG-Behörde bereits im Planungsstadium von neuen stationären und teilstationären Betreuungsangeboten darin eingebunden, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Bezug auf zu erfüllende WTG-Standards zu informieren und zu beraten. Ergebnis der mehrschrittigen Verfahrensbegleitung ist dann zum Abschluss des Planungsprozesses der Erlass eines Abstimmungsbescheides gemäß § 10 Abs. 3 APG DVO sowie der Erlass eines Feststellungsbescheides gem. § 11 Abs. 3 APG nach Fertigstellung und Abnahme des Bauprojekts.

Daneben wurde die WTG-Behörde von etlichen Anbieterinnen und Anbietern und Investoren in Bezug auf die Schaffung neuer Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen angefragt, die nicht unter das APG fallen. In Bielefeld besteht bereits seit langer Zeit ein gutes Angebot an solchen Wohnformen. Maßgabe der Stadt Bielefeld in diesem Bereich ist von Anfang an gewesen, schon frühzeitig in der Planungsphase intensiv und umfangreich zu beraten, um Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und Investoren für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen qualitativen baulichen Standards zu sensibilisieren. Der Beratungsaufwand in diesem Segment ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, scheint sich jetzt aber auf hohem Niveau einzupendeln. Inwieweit sich durch die Corona-Pandemie in 2020 Auswirkungen auf mögliche Projekte ergeben haben, ist derzeit nicht zu beurteilen.

Folgende Beratungen wurden im Kontext von Investitionsvorhaben im Berichtszeitraum erfasst

Beratungen zu APG-Projekten	2019	2020
Neugründungen Tagespflege	6	9
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	-
Umbau stationärer Pflegeeinrichtungen	4	-
Neu-/Ersatzbauten stationäre Pflege	-	2
Summe	12	11

Beratungen zu Investitions-Verfahren außerhalb des APG	2019	2020
Wohngemeinschaften Pflege	3	5
Neubau bes. Wohnformen der EGH	2	5
Summe	5	10

4.2 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen. Je nach Art des Leistungsangebots gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre erweitert werden. In Pflegeeinrichtungen wird die Ergebnisqualität (das, was pflegerisch beim Klienten bzw. der Klientin ankommt) vorrangig vom Medizinischen Dienst (MD) geprüft – die WTG-Behörden sind hier regelmäßig nur im Rahmen der Struktur- und Prozessqualität zuständig.

In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Aufgrund der regelhaft guten Qualität in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen plant die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in diesen Einrichtungen grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus, in Gasteinrichtungen wird mindestens alle drei Jahre geprüft. Prüfungen der WTG-Behörden erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2019 und 2020 sind von der Bielefelder WTG-Behörde folgende Regelprüfungen durchgeführt worden:

Einrichtungstyp	Einrichtungen 2019	Prüfungen 2019	Einrichtungen 2020	Prüfungen 2020
Alten- und Pflegeheime	33	17	33	30
Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung	56	25	57	14
Wohngemeinschaften	54	10	74	15
Einrichtungen der Tagespflege	23	3	24	6
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	3	2	3	1
Hospize	1	0	1	0
Gesamt	170	57	192	66

Wegen des hohen allgemeinen Infektionsgeschehens zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW die WTG-Behörden im März 2020 angewiesen, vorläufig keine Regelprüfungen in den Einrichtungen mehr durchzuführen. Erst ab Ende Juni 2020 waren regelhafte Prüfungen in den Einrichtungen unter Beachtung der AHA-Regelungen wieder möglich. Die Tagespflegen unterlagen ab Frühjahr 2020 einem Betretungsverbot und konnten mit Aufhebung des Verbots im Sommer nur und in reduzierter Form wieder öffnen, sofern die Größe der Tagespflege ausreichende Abstände zwischen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichte.

In 2019 konnten alle nach Zeitablauf anstehenden Prüfungen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen planmäßig durchgeführt werden. Für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und das Hospiz gilt dies gleichermaßen. Bei den Wohngemeinschaften und Tagespflegen ist dies nicht gelungen – wesentliche Gründe hierfür lagen im Fehlen einer Vollzeitpflegefachkraft ab Mitte 2019 und der noch nicht abgeschlossenen Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeitenden.

In 2020 hat die Corona-Pandemie die Arbeit der WTG-Behörde wesentlich bestimmt. Damit war ein regelhaftes Prüfgeschäft in allen Einrichtungen nicht mehr zu realisieren. Wegen der hohen Infektionsgefahr für die in den Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen hat die WTG-Behörde nach Aufhebung des Prüfverbotes durch das MAGS trotzdem in 2020 in nahezu jeder Pflegeeinrichtung zumindest eine Kurzprüfung durchgeführt. Der Fokus dieser Prüfungen lag dabei im Wesentlichen auf der Umsetzung der pandemiebedingten Standards.

4.2.2 Anlassprüfungen / Beschwerden

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnung nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden 77 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Beschwerden gehen bei der WTG-Behörde schriftlich, telefonisch oder im Rahmen persönlicher Vorsprachen ein. Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde gehen grundsätzlich jeder Beschwerde nach, unabhängig davon, ob sie personalisiert oder anonym vorgebracht wird. Der Arbeitsaufwand einer Beschwerdeprüfung richtet sich nach Art und Thematik der Eingabe und kann sehr unterschiedlich sein. In der Mehrzahl der Fälle sind Prüfungen vor Ort in den Einrichtungen erforderlich; ggf. auch Nachprüfungen, sofern Beschwerdeinhalte sich verifizieren lassen und an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ein Prüfbescheid mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel ergeht.

Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum 2019 - 2020:

Beschwerdeinhalte	2019	begründet	nicht begründet bzw. nicht verifizierbar	2020	begründet	nicht begründet bzw. nicht verifizierbar
Pflege und Betreuung	25	12	13	8	5	3
Personal	4	2	2	2	0	2
Gemeinschaftsleben	0	0	0	1	1	0
Hauswirtschaft	2	2	0	2	1	1
Wohnqualität	1	1	0	1	1	0
Mitwirkung/Mitbestimmung	2	2	0	0	0	0
Sonstiges	7	0	7	10	2	8
Corona Besuchsregeln	in 2019 nicht relevant			11	4	7
Corona Sonstiges	in 2019 nicht relevant			1	1	0
Gesamt	41	19	22	36	15	21
in %	100	46,34	53,66	100	41,67	58,33

4.2.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und andere Interessierte zu informieren, enthält das WTG die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat hierfür ein Muster vorgegeben, dass den Bericht in die Prüfkategorien

- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Information und Beratung

- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Personelle Ausstattung
- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen) und
- Gewaltschutz

unterteilt. Die Ergebnisberichte geben Aufschluss darüber, ob Mängel vorlagen, wie gewichtig diese waren und wann und ob sie behoben wurden. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern wird vor Veröffentlichung der Berichte die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Berichte werden in einfacher Sprache wiederholt.

Die Ergebnisberichte werden auf der Internetseite der WTG-Behörde der Stadt Bielefeld veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist am Ende dieses Berichts zu finden.

4.2.4 Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst

In 2019 ist in vier Pflegeeinrichtungen eine gemeinsame Prüfung mit dem Prüfdienst des Medizinischen Dienstes durchgeführt worden. In 2020 haben keine gemeinsamen Prüfungen stattgefunden, weil der Medizinische Dienst aus Infektionsschutzgründen ab Frühjahr bis zum Ende 2020 coronabedingt keine Qualitätsprüfungen in den Einrichtungen durchgeführt hat.

4.2.5 Anzeigeverpflichtung über das elektronische Datenbankverfahren PfAD.wtg

Zur Abwicklung aller Anzeigeverpflichtungen nach dem WTG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW 2016 eine elektronische Datenbank zur Verfügung gestellt, die von allen Beteiligten verpflichtend zu nutzen ist. Die Nutzungsverpflichtung bezieht sich sowohl auf die Anzeige neuer Leistungsangebote als auch auf sämtliche meldepflichtigen Änderungen während des laufenden Betriebs einer Einrichtung. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Registrier- und Anzeigeverfahrens ist ein mehrschrittiges Verfahren zwischen den Beteiligten vorgesehen. Das Verfahren wurde mehrfach optimiert und wird weitgehend von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern akzeptiert.

Statusfeststellungen neue Angebote

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz betreiben wollen, müssen dies der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg melden. Die WTG-Behörde prüft das Angebot bezüglich der Einordnung zum jeweiligen Leistungstyp und stellt den Status des Leistungsangebotes fest. Diese Statusfeststellungsverfahren sind häufig sehr arbeitsintensiv und zeitaufwändig, insbesondere dann, wenn Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter mit der Einstufung der WTG-Behörde nicht einverstanden sind und eine gerichtliche Klärung anstreben. Im Berichtszeitraum sind insgesamt acht entsprechende Verfahren durchgeführt worden.

Im Jahr 2020 ist die Datenbank PfAD.wtg um folgende Module ergänzt worden:

■ Heimfinder NRW

Seit dem 01.01.2020 sind vollstationäre Einrichtungen der Pflege verpflichtet, die Anzahl freier und belegbarer Pflegeplätze tagesaktuell zu melden (§ 23 Abs. 4 WTG-DVO). So soll es ohne Probleme möglich sein, bei Bedarf einen freien Pflegeplatz in einer Pflegeeinrichtung zu finden. Eine regelmäßige Meldung wird von den WTG-Behörden überwacht. Die gemeldeten Daten stehen allen Interessierten auf der Internetseite www.heimfinder.nrw.de zur Verfügung.

■ COVID-Melder

Um den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf Landes- und Bundesebene einen Überblick über die Infektionslage in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen, mussten ab Ende März 2020 Zahlen der an SARS-CoV-2 erkrankten Pflegebedürftigen, die durch das Virus verursachten Todesfälle sowie die mit SARS-CoV-2 infizierten Beschäftigten sowie Quarantänefälle unter den Mitarbeitenden in den Einrichtungen gemeldet werden. Die von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gemeldeten Daten waren von der WTG-Behörde zu sammeln und täglich an die zuständige Bezirksregierung weiterzugeben.

Seit Juni 2020 steht Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter für diese Meldungen der COVID-Melder als neu eingerichtetes Modul in der Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung und ist verpflichtend zu nutzen.

4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde Bielefeld keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.7 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Die WTG-Behörde Bielefeld hat im Berichtszeitraum für vierzehn Tagespflegeeinrichtungen eine Abweichung von den Anforderungen an die Maximalbelegung im Rahmen von § 13 Abs. 2 WTG zugelassen. Die Bescheide ergingen in Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 03.02.2017 zu Platzzahlen in Gasteinrichtungen. Hinzu kamen zwei Genehmigungen im Rahmen von § 13 Abs. 2 WTG. Diese waren im Zusammenhang mit der Übergangsversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung, deren Betrieb wegen Legionellenkontamination vorübergehend eingestellt werden musste, erforderlich.

Befreiungen im Rahmen von § 22 Abs. 6 WTG in Bezug auf Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung sind im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen worden.

4.2.8 Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sind im Berichtszeitraum Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 40.460,75 € eingenommen worden.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Prüfinstitutionen des Medizinischen Dienstes in NRW und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V. (Prüfdienste nach dem SGB XI) einerseits und der WTG-Behörde Bielefeld andererseits ist in der Kooperationsvereinbarung vom 03.03.2017 geregelt. Die Vereinbarung regelt die Abgrenzung der jeweiligen Prüfinhalte, die gegenseitige Information und Abstimmung über geplante Prüfungen und das Vorgehen bei gemeinsamen Prüfungen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Verfahren bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für einen oder mehrere Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung.

Weitere Kooperationsbeziehungen bestehen mit

- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- der Altenhilfeplanung
- der Pflegeberatung und dem Pflegestützpunkte
- dem Fachdienst Pflege
- dem Gesundheitsamt
- der Bauaufsicht
- der Feuerwehr
- der Betreuungsstelle.

5. Infektionen mit Legionellen

Die Betreiber von Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, die Warmwassersysteme in regelmäßigen Abständen auf den Befall mit Legionellen kontrollieren zu lassen. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

In 2019 gab es in mehreren Bielefelder Pflegeeinrichtungen auffällige Befunde der Trinkwasserversorgung mit einer Kontamination mit Legionellen. In der Regel konnten die Befunde durch Einleitung adäquater Gegenmaßnahmen, wie z. B. thermische Desinfektionen der betroffenen Rohrleitungssysteme durch Spülen mit sehr heißem Wasser, zeitnah behoben werden. In einer Einrichtung gelang dies allerdings nicht. Auch mehrfache thermische Spülungen führten nicht zu einer dauerhaften Reduzierung der Keimzahlen im Trinkwasser. Trotz unverzüglich eingeleiteter Schutzmaßnahmen, wie den Einbau von Sterilfiltern an den Wasserzapfstellen und die Anordnung von Duschverboten, wurde bei mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden eine Legionellenerkrankung diagnostiziert. Bedauerlicherweise verstarben ein Bewohner und eine Mitarbeiterin im Rahmen dieser Erkrankungen.

Trotz eines umfassenden Sanierungsplans und aller ergriffenen Gegenmaßnahmen kam es im Laufe des Jahres immer wieder zu erhöhten Messwerten, deren Ursache nicht aufgeklärt werden konnte. Der Betreiber fasste deshalb im Herbst 2019 den Entschluss, den Betrieb der Pflegeeinrichtung vorübergehend einzustellen, um das Risiko weiterer Neuinfektionen auszuschließen. In einer konzertierten Aktion des Betreibers, anderer Bielefelder Träger und der Stadt Bielefeld ist es gelungen, für ca. 100 Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zeitnah eine adäquate Unterbringungsmöglichkeit in einer anderen Pflegeeinrichtung oder eine andere Übergangsvorsorge zu finden. Die der Einrichtung angegliederte Tagespflege ist in ein Ausweichquartier umgezogen.

Alle Umzüge verliefen in einem geordneten und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgesprochenen Verfahren. Am 19.11.2019 zog der letzte Bewohner aus der Einrichtung aus. Zwischenzeitlich wird die Pflegeeinrichtung umfassend saniert und soll voraussichtlich Ende 2022 neu eröffnet werden.

Die WTG-Behörde hat das gesamte Verfahren eng begleitet und stand für alle Beteiligten jederzeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie war Schnittstelle zwischen Einrichtungsträger, Gesundheitsamt, Bezirksregierung und MAGS, hat Sprechtage in der Einrichtung angeboten und Hilfestellung bei der Koordination der Umzüge geleistet. Insgesamt sind die Ereignisse zum Anlass genommen worden, die Kommunikationsstrukturen zwischen Gesundheitsamt und WTG-Behörde in entsprechenden Gefahrenlagen zu verbessern.

6. Umgang mit der Corona-Pandemie

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 veränderte sich die Arbeit der WTG-Behörde in erheblichem Umfang. Insbesondere zu Beginn der pandemischen Lage waren alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt, um so schnell wie möglich effektive Schutzmaßnahmen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen einzuleiten.

Die Arbeit der WTG-Behörde war weitestgehend durch die umfangreichen, vom Bund und den Ländern erlassenen Coronaregelungen geprägt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fungierten ab diesem Zeitpunkt stets als koordinierende Stelle bzw. Schnittstelle zwischen den Einrichtungen, den zuständigen Aufsichtsbehörden und der örtlichen Gesundheitsverwaltung. Sie standen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen von Anfang an als ständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung – bis zum Ausgang des Sommers 2020 auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten durch Einrichtung eines telefonischen Notfall-Bereitschaftsdienstes. Die sich in kürzesten Zeiträumen immer wieder ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge der dynamischen Pandemieentwicklung veränderten die Aufgabenwahrnehmung und machten ständige Anpassungen auch der Verwaltungsabläufe notwendig. Für die Mitarbeitenden der WTG-Behörde ist in diesem Zeitraum erhebliche Mehrarbeit angefallen, die nur durch gute Organisation und ständige Anpassung der Arbeitsabläufe vom Team bewältigt werden konnte. In diesem Zusammenhang war es immer wieder notwendig, Prioritäten neu zu setzen.

Bis zum Abflauen der ersten Infektionswelle etwa im Sommer 2020 war die WTG-Behörde u. a. auch an folgenden Aktionen bzw. Veranstaltungen maßgeblich beteiligt:

- April 2020 – Abstimmungstermin mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Rathaus Bielefeld zur Erörterung von möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und die Schaffung von Isolationsbereichen
- April und Mai 2020 – federführende Koordination bei der Verteilung des vom Land NRW zur Verfügung gestellten Hygiene-Schutzmaterials, wie Mund-Nasen-Schutz, Kittel, FFP2-Masken, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel für alle WTG-Einrichtungen sowie die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste

- Juni 2020 – Praxisforum Pflege im Ratssaal Bielefeld – als Erörterungs- und Abstimmungstermin mit den Bielefelder Pflegeeinrichtungen zur aktuellen pandemischen Lage in den Einrichtungen

Auch die Einrichtungen standen ganz besonders in der Anfangsphase der Pandemie vor bisher nicht gekannten Herausforderungen. Auf der einen Seite galt es, das Virus mit allen Mitteln und unter allen Umständen von den Bewohnerinnen und Bewohnern fernzuhalten, andererseits verlangte dies von den Beschäftigten ein Agieren, das völlig konträr zum eigentlichen Pflege- und Betreuungsauftrag stand. Quasi über Nacht sollten Bewohnerinnen und Bewohner nach außen hin völlig isoliert werden und Besuche sollten nicht mehr stattfinden. Kennzeichnend für diese Zeit waren sich ständig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen mit der Folge, dass Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die konzeptionellen Grundlagen ihres Handelns in kürzesten Zeiträumen jeweils anzupassen hatten. Insbesondere in dieser Phase war eine engmaschige Begleitung der Einrichtungen und der Bewohnerinnen und Bewohner durch die WTG-Behörde unentbehrlich. Gerade in den ersten Monaten der Pandemie gab es sehr viele Kontakte mit Angehörigen, die Auskünfte bzw. Beratung zur aktuellen rechtlichen Situation wünschten. Häufig waren die Mitarbeitenden der WTG-Behörde die ersten Ansprechpersonen für aufkommende Fragen und bei akuten Problemen in den Einrichtungen. In dieser Zeit haben sie vor allem unterstützend, beratend und koordinierend zur Verfügung gestanden.

Immer wieder war die WTG-Behörde während der Pandemielage für die Aufsichtsbehörden Bezirksregierung und MAGS als „Zulieferer“ von Daten rund um das Infektionsgeschehen gefordert. Beispielsweise auch, als es im Nachbarkreis Gütersloh zu einem massiven Corona-Ausbruch in einem dort ansässigen Fleischverarbeitungsbetrieb kam. Zur Kontaktnachverfolgung von infizierten Personen dieser Firma mussten im Juli 2020 auf Anweisung der Bezirksregierung Detmold sehr kurzfristig Adressenlisten von infizierten Personen mit Daten der Beschäftigten der Bielefelder Einrichtungen abgeglichen werden, um diese bei Übereinstimmung dann der Gesundheitsverwaltung zur Prüfung von möglichen Quarantänemaßnahmen weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang standen viele Telefonate mit Einrichtungsvertretern auf der Tagesordnung, die unsicher im Umgang mit ihren im Gebiet des Corona-Ausbruchs wohnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren.

Hohen Mehraufwand bzw. ein sehr hohes Nachfrageaufkommen haben insbesondere die für die Einrichtungen jeweils geltenden Besuchsregelungen mit sich gebracht. Zu Beginn der Pandemie im März 2020 wurden Besuche in den Einrichtungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner untersagt. Erst zum Muttertag im Mai 2020 erfolgten erste Lockerungen dieser strikten Regelungen, die den Einrichtungen vom zuständigen Ministerium erst sehr kurzfristig vorher angekündigt wurden. Zur Umsetzung dieser Regelungen waren alle Pflege- und Betreuungseinrichtungen gehalten, innerhalb kürzester Zeit Besuchskonzepte gemäß den geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu erstellen und den WTG-Behörden zur Prüfung zu übersenden. Mit erneutem Ansteigen der Infektionsquoten in den Einrichtungen zum Jahresende 2020 konnten in Einzelfällen wieder Besuchsverbote in den Einrichtungen angeordnet werden – allerdings nicht durch die Einrichtungsbetreiber selbst, sondern ausschließlich durch die WTG-Behörden in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden. Allerdings war es aufgrund des umsichtigen und engagierten Handelns der Einrichtungsbetreiber und des außerordentlichen Einsatzes der Beschäftigten möglich, in den Bielefelder Einrichtungen entsprechende Besuchsverbote zu vermeiden.

Mit Beginn der zweiten Corona-Infektionswelle ab Herbst 2020 veranlasste die Landesregierung verstärkte Testungen in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Neben Bewohnerinnen und Bewohnern war auch das in den Einrichtungen beschäftigte Personal verstärkt durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Besucherinnen und Besucher mussten neben dem obligatorischen Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion zum Einlass in die Einrichtungen auch einen negativen Coronaschnelltest vorweisen. Die Einrichtungen wurden dazu verpflichtet, Besucherinnen und Besuchern entsprechende Testungen anzubieten. Hierzu war es erforderlich, entsprechende Testkapazitäten in Bezug auf die räumliche und insbesondere personelle Ausstattung zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass es zu diesem Zeitpunkt auch unter den Beschäftigten der Einrichtungen viele Infektionen oder Quarantänefälle mit entsprechenden Personalausfällen gab, war diese Aufgabe von vielen Einrichtungen kaum mehr zu schultern. Die WTG-Behörde hat deshalb den Unterstützungsbedarf in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen abgefragt und konnte für Anfang des Jahres 2021 für 26 Bielefelder Einrichtungen Unterstützung beim Testen durch 44 Soldaten der Bundeswehr organisieren.

Kurz vor Weihnachten 2020 stand nach langem Warten der erste Impfstoff gegen das SARS-CoV-2-Virus zur Verfügung, mit dem zunächst die vulnerablen Gruppen, d. h. insbesondere auch Menschen in den Pflegeeinrichtungen geimpft werden sollten. Zu Beginn der Impfkampagne hat die WTG-Behörde in Abstimmung mit der Gesundheitsverwaltung maßgebliche Unterstützung bei der Organisation der Impfreihenfolge geleistet.

Die weitere Entwicklung wird im nächsten Tätigkeitsbericht aufgegriffen.

7. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

In Bielefeld wird Pflege und Betreuung auf einem hohem Niveau angeboten. Die in den Einrichtungen lebenden Menschen sind gut gepflegt und betreut und fühlen sich in der Regel gut aufgehoben. Die Prüfungen der WTG-Behörde ergaben regelhaft nur geringfügige Mängel, die in der Mehrzahl der Fälle im Wege einer Beratung zeitnah abgestellt werden konnten. Die gesetzlichen Vorgaben werden von den Trägern weitestgehend erfüllt, Regelprüfungen der WTG-Behörde wurden durchgehend konstruktiv und kooperativ begleitet.

Es gab aber auch einzelne kritische Situationen, in denen erhebliche Mängel im Pflege- und Betreuungsprozess erkennbar wurden. Die Ursachen hierfür lagen häufig sowohl im quantitativen als auch im qualitativen Personaleinsatz mit der Folge, dass Führungs- und Steuerungsfunktionen in den Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden. In der Regel war in diesen Fällen auch eine hohe Fluktuation des Personals feststellbar und/oder die gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote längerfristig zum Teil erheblich unterschritten. In den betreffenden Fällen bedurfte es immer einer individuellen Ursachenermittlung im Einzelfall und engmaschiger Begleitung und Überprüfung durch die WTG-Behörde.

Mit Ausbruch der Coronapandemie im März 2020 änderte sich das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde in sehr großem Umfang. Neben dem eigentlichen Prüfgeschäft traten Ansprechbarkeit, Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der pande-

miebedingten Fragestellungen weit in den Vordergrund. Die WTG-Behörde hat dabei versucht, sowohl als Fürsprecherin der Bewohnerinnen und Bewohner zu agieren, als auch die Einrichtungen durch diese sehr schwierige Zeit unterstützend zu begleiten.

Die geschilderte pandemiebedingte Sondersituation im Jahr 2020 hat dazu geführt, dass eine 100%ige Prüfquote nicht erreichbar war. Die Stadt Bielefeld hat deshalb im Jahr 2021 für pandemiebedingte Sonderaufgaben zusätzliches Personal im Umfang einer Vollzeitstelle für die WTG-Behörde zur Verfügung gestellt. Schon jetzt ist erkennbar, dass dies zu einer deutlichen Verbesserung der Prüfquote in 2021 geführt hat.

Im Berichtszeitraum hat sich der Eindruck verfestigt, dass es für die Einrichtungen und Dienste immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte für Pflege und Betreuung zu finden. Nach Bekundungen der Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträger ist zusätzliches Personal auch über Personaldienstleister kaum noch zu generieren.

Noch verstärkt hat sich dies durch die Auswirkungen der Coronapandemie, die allen Beschäftigten in den Einrichtungen ein Arbeiten nahe an der Belastungsgrenze – häufig genug auch darüber hinaus – abgefordert hat und noch immer abfordert. Trotz Mehrarbeit und krankheitsbedingter Personalausfälle konnte in den Einrichtungen eine gute Versorgung aufrechterhalten werden – dies ist insbesondere der Einsatzbereitschaft des Pflege- und Betreuungspersonals zu verdanken.

Das Wohn- und Teilhabegesetz wird voraussichtlich zum 01.01.2023 erneut novelliert werden. Der entsprechende Gesetzentwurf ist nach erfolgter Verbändeanhörung im Oktober 2021 in den Landtag NRW eingebracht worden und befindet sich derzeit im parlamentarischen Abstimmungsverfahren. Im Gegensatz zur aktuell geltenden Rechtslage, die bisher sehr an pflegerischen Belangen ausgerichtet ist, nimmt die geplante Reform nunmehr verstärkt die Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Fokus und stellt auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Novellierung soll die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention nachvollziehen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und nimmt daher die Themen Gewaltschutz, Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung verstärkt in den Blick.

Durch die geplanten Veränderungen wird sich das Aufgabenspektrum der WTG-Behörden erneut erweitern. Derzeit gibt es in Bielefeld 23 Werkstätten für Menschen mit Behinderung, in denen aktuell gut 2000 Plätze angeboten werden. In diesen Einrichtungen werden Prüfungen durch die WTG-Behörden künftig obligatorisch sein.

Weiterhin festzustellen ist daneben ein immer noch hohes Interesse von unterschiedlichen Pflegeanbietern im Rahmen der Neueinrichtung von Wohngemeinschaften und Tagespflegen. Insbesondere im Bereich der Intensivpflege drängen derzeit vermehrt Angebote an den Markt. Wegen der hohen Schutzbedürftigkeit der in diesen Angeboten lebenden Menschen wird in diesem Bereich ein genauer Blick der WTG-Behörde unerlässlich sein.

8. Ansprechpersonen, Anlagen, Links

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde Bielefeld stehen für alle Fragestellungen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Ansprechpartner/innen	Funktion	Telefon
Frau Böker	Abschnittsleitung	0521 51-6092
Frau Kley	Verwaltungsfachkraft	0521 51-2538
Frau Kokemor	Verwaltungsfachkraft	0521 51-2046
Herr Peters	Verwaltungsfachkraft	0521 51-6831
Frau Peterburs	Verwaltungsfachkraft	0521 51-20614
Frau Schnatmeyer	Verwaltungsfachkraft	0521 51-6739
Frau Simader	Pflegefachkraft	0521 51-8524
Frau Regul	Pflegefachkraft	0521 51-3991
Frau Wenske	Verwaltungsfachkraft	0521 51-3725

Unter der E-Mailadresse wtg@bielefeld.de können Nachrichten auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Anlagen, Links

Die aktuelle Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) sind zu finden unter:

recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?_recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512

Der Internetauftritt der Bielefelder WTG-Behörde mit den Ergebnisberichten über die durchgeführten Regelprüfungen ist zu finden unter:

www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdsih/hau.html

Strukturelle Daten zu den Einrichtungen und Angeboten der Altenpflege, der Pflegebericht der Stadt Bielefeld 2017 sowie der Altenbericht der Stadt Bielefeld 2017 und die verbindlichen Bedarfsplanungen der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.bielefeld.de/node/6220

Impressum

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –

Verantwortlich für den Inhalt:

Gisela Krutwage

Redaktion:

Andrea Dammann
Stephanie Böker

Foto: PantherMedia/Lighthunter

Stand: Februar 2022